

Hinweise zum Berufsausbildungsvertrag für den Beruf Werker/Werkerin

Der Berufsausbildungsvertrag ist unmittelbar nach Abschluss, spätestens vor Beginn der betrieblichen Ausbildung bei der zuständigen Stelle vorzulegen.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Berufsausbildungsvertrag (4fach)
- Lebenslauf
- Abschlusszeugnis (Kopie) der allgemeinbildenden Schule z. B. Hauptschule, Förderschule
- Ggf. Bestätigung über die berufliche Einstiegsqualifizierung
- Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung (gilt nur für Jugendliche unter 18 Jahren)
- Ggf. Bestätigung der Arbeitsagentur zur Übernahme der Kosten als berufliche Rehabilitation
- Bestätigung, dass Ausbildung in einem staatlich anerkannten Beruf nicht in Betracht kommen kann
- Ggf. Arbeitsgenehmigung

Die für Ihre Ausbildung zuständige Stelle erreichen Sie bei Rückfragen wie folgt:

Zuständigkeitsbereich

- Oberbayern-West und Schwaben
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Augsburg
Außenstelle Friedberg
Joh.-Niggel-Str. 7
86316 Friedberg
Tel.: 0821 43002-0
E-Mail: Ausbildung.Gartenbau@aelf-au.bayern.de
- Oberbayern-Ost und Niederbayern
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Abensberg-Landshut
Außenstelle Schönbrunn
Am Lurzenhof 3
84036 Landshut-Schönbrunn
Tel.: 0871 603-1016
E-Mail: Ausbildung.Gartenbau@aelf-al.bayern.de
- Mittelfranken und Oberpfalz
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Fürth-Uffenheim
Jahnstraße 7
90763 Fürth
Tel.: 0911 99715-0
E-Mail: Ausbildung.Gartenbau@aelf-fu.bayern.de
- Unterfranken und Oberfranken
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Kitzingen-Würzburg
Mainberheimer Straße 103
97318 Kitzingen
Tel.: 09321 3009-0
E-Mail: Ausbildung.Gartenbau@aelf-kw.bayern.de

A Ausbildungsvergütung

Die Kosten der Ausbildung werden in der Regel vom Rehabilitationsträger übernommen. Wird keine Vergütung im Vertrag angegeben, muss dies als ‚Gefördertes Ausbildungsverhältnis‘

gekennzeichnet werden. Außerdem ist in diesen Fällen die Art der Förderung anzugeben. Werden die Kosten von keinem Rehabilitationsträger übernommen, gelten für Werkerinnen und Werker, die in den Tarifverträgen festgelegten Vergütungen für Auszubildende.

B Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit richtet sich nach der Arbeitszeitregelung des Ausbildungsbetriebes.

Die tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden darf nicht überschritten werden (§ 8 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz).

C Urlaubsregelung

Der Urlaub ergibt sich aus den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes bzw. des Bundesurlaubsgesetzes, soweit kein Tarifvertrag zur Anwendung kommt.

Der/die Auszubildende hat Anspruch auf den vollen Jahresurlaub, wenn

- das Ausbildungsverhältnis vor dem 01.07. beginnt,
- das Ausbildungsverhältnis mindestens 6 Monate dauert,
- das Ausbildungsverhältnis nach dem 01.07. endet.

Schwerbehinderte haben ein Recht auf 5 Tage zusätzlichen Urlaub.

D Überbetriebliche Ausbildung

Auszubildende, die zu dem in § 2 FPrAgrHwV genannten Personenkreis zählen, haben unterschiedliche Behinderungen. Daher bedarf der Ausbildungsplan einer gewissen Anpassung an die Art und Schwere der Behinderung.

Nach § 6 Abs. 2 der FPrAgrHwV ist die Ausbildung für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden individuell zu planen. Der Ausbildungsplan ist an den individuellen Lernfortschritt der oder des Auszubildenden anzupassen.

Überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen dienen zum Ausgleich der regelmäßig begrenzten Möglichkeiten von Ausbildungsbetrieben. Die Kurse der Überbetrieblichen Ausbildung (ÜA) sind daher ein fester Bestandteil der Ausbildung. Zur umfangreichen Vermittlung der im betrieblichen Ausbildungsplan festgelegten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie zur Wahrung der Chancengleichheit ist der Besuch grundsätzlich verpflichtend. Die Kurse müssen im Ausbildungsvertrag angekreuzt werden bzw. in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau ist eine Kursauswahl zu treffen.

Bei der Kursauswahl im Garten- und Landschaftsbau sind die individuellen Fähigkeiten der Auszubildenden zu beachten. Da diese Auswahl bereits vor Beginn der Ausbildung, d.h. zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ausbildungsvertrages stattfindet, ist es ggf. nicht möglich, sich ein umfassendes Bild über die individuellen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden zu machen. Die Kurswahl ist daher im Laufe des ersten Ausbildungsjahres nochmals kritisch zu überprüfen. Anpassungen sind grundsätzlich möglich, müssen jedoch mit dem Lehrgangsanbieter der überbetrieblichen Ausbildung abgestimmt werden.

In allen anderen Fachrichtungen ist bei fehlender Eignung für einzelne Kurse Rücksprache mit der zuständigen Stelle zu halten.

Fachrichtung	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
Zierpflanzenbau	Technik I/a (Sch; Bay)	Technik II/a (Sch; Bay)	
Gemüsebau	Technik I/b (Deu; Tri)	Technik II/c (Deu)	Gemüsebau (Deu)
Baumschule		Technik I/c (Deu; Tri) Motorsäge, AS Baum I	
Garten- und Landschaftsbau	Technik im GaLaBau (Deu;Tri)	(1 Wo) alle Deu <ul style="list-style-type: none"> • Pflanze II Pflanzenverwendung, Schwerpunkt Stauden • Maschinen und Geräte im GaLaBau • Motorsäge, AS Baum I • Erstellung von Belagsflächen • Begrünung von Bauwerken 	(2 Wo) alle Deu <ul style="list-style-type: none"> • Bau und Bepflanzung einer Wasseranlage • Naturstein- und Pflanzenverwendung • Bau- und Vegetationstechnik

Lehrgangsorte:

Sch = Schönbrunn (Ob;Nb;Schw) | Bay = Bayreuth (Opf; Of; Ufr; Mfr) | Tri = Triesdorf (Opf; Of; Ufr; Mfr) | Deu = DEULA Freising (Ob; Nb; Schw; bayernweit)

Hinweis zur Kursauswahl in der Sparte Garten- und Landschaftsbau

- Standardmäßig besuchen die Werkerinnen und Werker den **Grundlehrgang Technik im GaLaBau**, sowie zwei Wochen Fachlehrgänge nach Wahl (entweder zwei Lehrgänge aus dem 2. Ausbildungsjahr oder ein Lehrgang aus dem 3. Ausbildungsjahr).
- Folgende Kurse sind bei der Kursauswahl besonders zu empfehlen, da hier seitens der Lehrgangsanbieter versucht wird, Kurse nur für die Teilnehmergruppe der Werker zu organisieren (geringere Teilnehmerzahl, Lernumfang, Lern-tempo):
 1. Lehrjahr: Kurs 020 Technik im GaLaBau
 2. Lehrjahr:
 - Kurs 04: Pflanze II, Stauden- und Gehölzverwendung
 - Kurs 07: Erstellung von Belagsflächen
 - Kurs 08: Begrünung von Bauwerken
 - Kurs 06: Maschinen und Geräte im GaLaBau
(Eignung für Werker nur bedingt gegeben, d.h., wenn keine gesundheitlichen Einschränkungen (gemäß **freiwilliger** G 25 Untersuchung) vorliegen)
- Der Besuch der zweiwöchigen Kurse ist grundsätzlich auch für Werkerinnen und Werker möglich. Es gilt jedoch zu beachten, dass Werkerinnen und Werker in diesen Kursen **gemeinsam** mit Auszubildenden der Vollausbildung beschult werden (Lernumfang, Lerntempo). Um einen Lernerfolg bei Werkerinnen und Werker sicherzustellen, müssen diese in der Lage sein in gemischten Teams zu arbeiten.
- Es können weitere Fachlehrgänge besucht werden, wobei die Kosten vom Ausbildungsbetrieb zu tragen sind.

Hinweis zum Kurs Motorsäge, AS Baum I (Sparte Baumschule sowie Garten- und Landschaftsbau)

Im Kurs Motorsäge, AS Baum I werden gefährliche Baumarbeiten z. B. Fällung und Aufarbeitung am Boden durchgeführt und mit der Motorsäge gearbeitet.

- Voraussetzungen für die Teilnahme ist eine Tauglichkeits-Untersuchung von einem Arbeitsmediziner / Betriebsarzt mit der Bestätigung der „körperlichen und geistigen Eignung für den Umgang mit der Motorsäge“ (Grundlage: SVLFG Unfallverhütungsvorschrift Gartenbau, Obstbau und Parkanlagen (VSG 4.2)). Bei den Kursteilnehmern dürfen keine körperlichen oder geistigen Mängel vorliegen, durch welche der Auszubildene sich selbst oder andere Kursteilnehmer bzw. Ausbilder besonderen Gefahren aussetzt.
- Das Attest ist bei der Einrichtung, die den Kurs durchführt, vorab vorzulegen.
- Auszubildende, die diese ärztliche Untersuchung nicht vorlegen, dürfen am Kurs nicht teilnehmen.
- Folgende persönliche Schutzausrüstung ist zum Kurs mitzubringen:
 - Schnittschutz-Schuhe (Schnittschutzklasse 1)
 - Schnittschutz-Hose (Schnittschutzklasse 1)
d. h. Beinlinge sind nicht zugelassen
 - Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz (nicht älter als 5 Jahre)
 - zusätzlich: Jacke für Waldarbeit mit hohem Anteil an Warnfarbe oder Warnweste, Arbeitshandschuhe (keine Schnittschutzhandschuhe)